

Stand 2016

Merkblatt zum Einwegpfand – „Dosenpfand“

Seit dem 01.01.2003 sind Vertrieber in Deutschland verpflichtet, auf ökologische nicht vorteilhafte Einwegverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter ein Pfand zu erheben (§ 9 Verpackungsverordnung - VerpackV).

Die Höhe des Pfandes beträgt einheitlich 25 Cent.

Pfandpflichtig sind folgende Getränke:

- Bier: Bierhaltige Getränke einschließlich Biermischgetränke (dazu zählt auch alkoholfreies Bier, Mischungen von Bier mit Limonade oder Sirup oder einem anderen alkoholischem Getränk wie z.B. Wodka oder aromatisiertes Bier);
- Mineralwasser: alle Wasser- Getränke, also Mineralwasser mit oder ohne Kohlensäure, Quellwasser, Heilwasser, Tafelwasser oder auch andere Wässer;
- Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure: Hierzu gehören neben Cola und Limonaden auch Mischungen von Fruchtsaft oder Tees und Mineralwasser – wie Apfelschorle, Sportgetränke, sogenannte Energy- Drinks, Tee- oder Kaffeegetränke, die dazu bestimmt sind, im kalten Zustand verzehrt zu werden, Bittergetränke und andere Getränke mit oder ohne Kohlensäure;
- Alkoholhaltige Mischgetränke (insbesondere sogenannte Alkopops):

Importierte Einweg- Getränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen.

Lediglich Exportware ist pfandfrei. Exportware sind Getränkeverpackungen, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher abgegeben werden.

Dagegen sind Getränke in Einwegverpackungen, die der Endverbraucher im Inland erwirbt, pfandpflichtig, auch wenn sie direkt nach dem Kauf ins Ausland gebracht werden.

Achtung: Die Pfandpflicht gilt auch für Geschenk- oder Werbedosen bzw. Flaschen!

Seit dem 01.05.2006 sind Einzelhändler zur Rücknahme aller bepfandeten Einweg- Getränkeverpackungen der Materialart verpflichtet, die sie vertreiben.

Allein kleine Verkaufsstellen (unter 200 m²) können die Rücknahme auf gleichartige Verpackungen der von ihnen verkauften Marken beschränken (§ 6 Verpackungsverordnung).

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen muss der Einzelhändler zurücknehmen und das Pfand auszahlen. Allerdings muss der Händler erkennen können, dass es sich um eine bepfandete Verpackung handelt.

Unabhängig vom Inhalt ist bei ökologisch vorteilhaften Einwegverpackungen kein Pfand zu zahlen. Dies sind Getränkekartonverpackungen (z.B. Tetra Paks), Polyethylen- Schlauchbeutel- Verpackungen und Folien- Standbodenbeutel.

Des Weiteren besteht keine Pfandpflicht für:

- Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Gemüsenektare,
- Milch und Milchmischgetränke (Getränke mit einem Mindestanteil von 50 % an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden),
- diätetische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten werden,
- • Wein, Sekt und Spirituosen.

Für Helgoland gilt folgende Besonderheit:

Für Einweggetränkeverpackungen als Schiffsbedarf keine fällt keine Pfandpflicht an, wenn der Abnehmer solcher Einwegverpackungen glaubhaft versichert, dass die entsprechende Getränkemenge ausschließlich für den Eigenbedarf an Bord des Schiffes bestimmt ist, der Konsum außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes erfolgt und dass die anschließende Entsorgung in einem Drittstaat erfolgt. Die Versicherung gilt als glaubhaft, wenn eine Exporterklärung (Muster s.Anlage) vorgelegt wird.

Ansonsten besteht auch auf Helgoland die Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen!

Somit ist z. B. der Verkauf von unbepfandeten Dosen/ Einweggetränkeverpackungen an Anwohner, Touristen, Gäste (auch Arbeitnehmer) unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden kann.

Ausführliche Informationen zum Rückgabesystem bietet die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) auf www.dpg-pfandsystem.de an.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Team Abfallüberwachung und gesundheitlicher Umweltschutz
Kurt- Wagener- Str. 11
25337 Elmshorn

Frau Bohnsack
Tel.: 04121 / 4502 – 4427
Fax: 04121 / 4502 -9 4427
E-Mail: b.bohnsack@kreis-pinneberg.de

Frau Rellensmann
Tel.: 04121 / 4502 – 2641
Fax: 04121 / 4502 – 92641
Email: a.rellensmann@kreis-pinneberg.de

Internet: www.kreis-pinneberg.de